

STAATLICHE BEIHILFEN

E/1/98

Irland

(98/C 395/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag betreffend das Internationale Finanzdienstleistungszentrum und die zollfreie Zone am Flughafen Shannon**

Mit nachstehendem Schreiben unterrichtete die Kommission die irische Regierung über die von ihr vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen.

Geschäftsvorgängen erwirtschaftete Einkommen in Anspruch nehmen dürfen⁽³⁾.

„HINTERGRUND

Im Dezember 1994 genehmigte die Kommission die Verlängerung der IFSC-Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2005 für Unternehmen, die die Berechtigung hierfür vor dem 31. Dezember 2000 erhalten⁽⁴⁾.

1. Internationales Finanzdienstleistungszentrum (International Financial Service Center (IFSC))

Im Juli 1987 genehmigte die Kommission eine Regelung, durch die der bereits im verarbeitenden Gewerbe geltende Körperschaftsteuersatz von 10 % für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren auch auf Einkommen aus nachweisbaren Geschäftsvorgängen von Unternehmungen angewendet werden sollte, die in dem in den Dublin Customs House Docks gelegenen Internationalen Finanzdienstleistungszentrum angesiedelt sind⁽¹⁾. Die Erweiterung der Regelung wurde als staatliche Beihilfe gewertet und die Genehmigung mit der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) begründet.

1997 und 1998 wurden mit den irischen Behörden Gespräche über die Zukunft der IFSC-Beihilferegelung geführt.

Am 1. Dezember 1997 stimmte der Rat in dem Bewußtsein, daß zur Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist, einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

2. Zollfreie Zone am Flughafen Shannon (Shannon Customs-free Airport Zone (SCAZ))

Im September 1990 genehmigte die Kommission die Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2000; der Körperschaftsteuersatz von 10 % kann demzufolge auf Einkommen aus nachweislichen Geschäftsvorgängen von Unternehmungen angewendet werden, denen ein solcher Anspruch im Rahmen der Sonderregelung für das IFSC in Dublin Custom House Docks vor dem 1. Januar 1991 zugestanden wurde⁽²⁾.

1981 genehmigte die Kommission die Anwendung eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 10 %, wie er bereits im verarbeitenden Gewerbe gilt, auf neugegründete Dienstleistungsunternehmen in der zollfreien Zone am Flughafen Shannon (Shannon Customs-free Airport Zone — SCAZ) bis zum 31. Dezember 2000⁽⁵⁾.

1987 genehmigte die Kommission im Zusammenhang mit dem Auslaufen einer früheren Shannon-Beihilferegelung die Ausdehnung der 10%-Regelung auf Dienstleistungsbetriebe, die sich vor 1981 in dem betreffenden Gebiet angesiedelt haben⁽⁶⁾.

Im Mai 1991 genehmigte die Kommission die Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2005 für Unternehmen, denen vor dem 1. Januar 1995 bescheinigt wurde, daß sie im Rahmen der Sonderregelung für das IFSC in den Dublin Custom House Docks einen Körperschaftsteuersatz von 10 % für das aus nachweisbaren

⁽¹⁾ Beihilfe N 145/87; Schreiben SG(87) D/9995 vom 30. Juli 1987.

⁽²⁾ Beihilfe N 368/90, Schreiben SG(90) D/26899 vom 4. September 1990.

⁽³⁾ Beihilfe N 143/91; Schreiben SG(91) D/9188 vom 17. Mai 1991.

⁽⁴⁾ Beihilfe N 562/94; Schreiben SG(95) D/0019 vom 4. Mai 1995.

⁽⁵⁾ Schreiben SG(81) D/9085 vom 7. Juli 1981.

⁽⁶⁾ Beihilfe N 303/87; Schreiben SG(87) D/15225 vom 11. Dezember 1987.

1989 stimmte die Kommission der Aufhebung gewisser Beschränkungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Begünstigung von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten zu⁽⁷⁾.

1991 erklärte sich die Kommission mit der Verlängerung der 10%-Regelung bis 31. Dezember 2005 zugunsten von SCAZ-Dienstleistungsbetrieben, die vor dem 1. Januar 1995 für förderungswürdig befunden werden, einverstanden⁽⁸⁾.

Im Dezember 1994 genehmigte die Kommission die Verlängerung der SCAZ-Beihilferegelung bis 31. Dezember 2005 für Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 für förderungswürdig befunden werden⁽⁹⁾.

1997 und 1998 wurde mit den irischen Behörden parallel zu den Gesprächen über die Zukunft des IFSC auch das weitere Schicksal der SCAZ-Beihilferegelung erörtert.

Am 1. Dezember 1997 stimmte der Rat in dem Bewußtsein, daß zur Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist, einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

DIE IFSC- UND SCAZ-BEIHILFEREGELUNGEN

In beiden Fällen beträgt die Körperschaftsteuer 10 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Satz, der für andere Wirtschaftsbereiche (vor allem andere Dienstleistungsbereiche) und andere Standorte in Irland gilt. Laut Finance Act aus dem Jahr 1998 liegt der normale Körperschaftsteuersatz für steuerbare Gewinne bis zu 50 000 GBP bei 25 % und für darüber hinaus erzielte Einkünfte bei 32 % (gegenüber 28 bzw. 36 % im Jahr 1997).

BEWERTUNG

1. Beihilfecharakter der Maßnahmen: Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag

Der Beihilfecharakter der Regelungen wurde bereits in früheren Entscheidungen der Kommission festgestellt. Die Kommission hat beide Maßnahmen als bestehende Beihilfe unter der Nummer E/1/98 registriert.

⁽⁷⁾ Beihilfe N 52/89; Schreiben SG(89) D/4798 vom 17. April 1989.

⁽⁸⁾ Beihilfe N 143/91; Schreiben SG(91) D/9188 vom 17. Mai 1991.

⁽⁹⁾ Beihilfe N 562/94; Schreiben SG(95) D/0019 vom 4. Januar 1995.

2. Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt

Nach Auffassung der Kommission stellen die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen durch die steuerliche Begünstigung von Unternehmensgewinnen eine Betriebsbeihilfe für die Empfänger dar, da die Beihilfe weder mit Investitionsvorhaben noch sonstigen spezifischen Tätigkeiten einhergeht, die die Begünstigten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit in Irland so nicht durchgeführt hätten.

Betriebsbeihilfen können jedoch ausnahmsweise, wie in den Ziffern 4.15 bis 4.17 der jüngsten Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ausgeführt⁽¹⁰⁾, in Gebieten gewährt werden, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, wenn sie erstens aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt sind und zweitens ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist. Außerdem müssen Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und stufenweise abgebaut werden.

Gegenwärtig fällt ganz Irland unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a). Die Kommission ist jedoch zu der Erkenntnis gelangt, daß aufgrund der aktuellen sozioökonomischen Daten keine der irischen NUTS-Regionen der Ebene II nach den Kriterien, die in Ziffer 3.5 der obengenannten Leitlinien aufgeführt sind, derzeit für eine Regionalbeihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommt. Als zweckdienliche Maßnahme im Interesse der fortschreitenden Entwicklung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag hat die Kommission den irischen Behörden daher vorgeschlagen, die Förderungswürdigkeit des gesamten irischen Hoheitsgebiets nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember 1999 zu begrenzen⁽¹¹⁾.

Außerdem haben die irischen Behörden nicht nachweisen können, daß die regionalen Standortnachteile für die fraglichen Wirtschaftszweige (insbesondere das Finanzdienstleistungsgewerbe), die mit den IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen gemindert werden sollen, tatsächlich so schwerwiegend sind bzw. überhaupt existieren.

Die Kommission hat daher entschieden, daß die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen nicht länger als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können und deshalb entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden müssen.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽¹¹⁾ Schreiben SG(98) D/1676 vom 24. Februar 1998.

3. Vertrauensschutz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die irischen Behörden aufgrund des bisherigen Standpunkts der Kommission den Unternehmen größtmögliche Garantien in bezug auf den Fortbestand und die Kalkulierbarkeit der Art ihrer Besteuerung gegeben haben. Die irischen Behörden haben bei den förderungswürdigen Unternehmen bewußt die Erwartung geweckt, daß die 10%-Regelung bis einschließlich 31. Dezember 2005 gilt. Diesbezügliche Garantien wurden den Unternehmen vor allem in den verschiedenen aufeinanderfolgenden Finance Acts gegeben.

In der Rechtssache Van den Bergh und Jurgens BV⁽¹²⁾ stellte der Gerichtshof fest, daß diese Garantien begründete Erwartungen wecken können:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlaß einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

Da die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen von der Kommission bislang immer genehmigt worden waren, räumt diese ein, daß die Beihilfeempfänger nicht unbedingt vorhersehen konnten, daß die Kommission die Regelungen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ansehen und ihre Abschaffung fordern würde.

Zum zunächst vorgesehenen Stichtag 31. Mai 1998 (siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt „Übergangsregelungen“) kamen insgesamt 632 IFSC-Vorhaben für einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 % bis 31. Dezember 2005 in Frage. Darin inbegriffen sind 84 bereits 1997 für förderungsfähig befundene Vorhaben und 31 zwischen dem 1. Januar 1998 und 31. Mai 1998 genehmigte Vorhaben.

Am Standort SCAZ ist die Zahl der Vorhaben, die bis 31. Dezember 2005 Anspruch auf den ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 % haben, weitaus geringer.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, daß bei diesen beiden Gruppen von beihilfefähigen Vorhaben zu Recht davon ausgegangen werden konnte, daß der ermäßigte Satz bis zum 31. Dezember 2005 Gültigkeit besitzt, und stellt deren Förde-

rungswürdigkeit bis zu diesem Datum daher nicht in Frage.

4. Übergangsregelungen

Um ein problemloses Auslaufen der beiden Beihilferegelungen sicherzustellen, hält die Kommission Übergangsregelungen für sinnvoll. Dabei wurde berücksichtigt, daß die betreffenden Regelungen stets als Beihilferegelungen betrachtet wurden und daher zweckdienliche Maßnahmen zu ihrer Abänderung vorgeschlagen werden können, wobei die Übergangsphase auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Die Kommission hat demzufolge zunächst den 31. Mai 1998 zum letztmöglichen Termin für die Feststellung der Förderungswürdigkeit von Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Beihilferegelung hinweg, d. h. bis 2005, bestimmt. Nach dem Wunsch der irischen Behörden sollten in die Gruppe derjenigen, die bis 2005 beihilfeberechtigt sind, auch elf „neue eigenständige“ bzw. „neue fremdverwaltete IFSC-Vorhaben“ einbezogen werden, bei denen die Verhandlungen mit den irischen Behörden bis zum 31. Mai 1998 bereits relativ weit fortgeschritten waren. Die irischen Behörden haben der Kommission eine abschließende (und vertrauliche) Liste dieser Projekte („nachgeschobene Projekte“) übermittelt. Die Kommission hat dem Wunsch der irischen Behörden unter der Voraussetzung stattgegeben, daß die Projekte bis zum 31. Juli 1998 genehmigt werden.

Darüber hinaus traf die Kommission eine weitere Übergangsregelung. So können bis zum 31. Dezember 1999 eine begrenzte Anzahl weiterer Genehmigungen erteilt werden, die jedoch nur bis Ende 2002 gelten. Nach dem Inkrafttreten der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung am 1. Januar 2000 kann die Kommission für Regionen, die anstatt nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) nunmehr nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) freigestellt werden, eine Übergangszeit vereinbaren, in der die Förderhöchstsätze langsam gesenkt werden. Bei Betriebsbeihilfen (wie sie hier vorliegen) sollte die Übergangsregelung höchstens für zwei Jahre gelten (d. h. im vorliegenden Fall bis 31. Dezember 2001). Für die Standorte IFSC und SCAZ haben die irischen Behörden jedoch um Verlängerung der Übergangsfrist um ein weiteres Jahr gebeten. Eine solche Regelung würde sich immer noch in Einklang mit der in den Schlußfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 1997 enthaltenen Rücknahmeverpflichtung befinden⁽¹³⁾.

Die Übergangsregelungen sind auch mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vereinbar, da nach ihrem Inkrafttreten und dem Herausfallen Irlands aus dem Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) Ende 1999 keine neuen Genehmigungen für Steuervergünstigungen mehr erteilt werden

⁽¹²⁾ Rechtssache 265/85, Van den Bergh en Jurgens BV gegen Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Erwägungsgrund 44.

⁽¹³⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 2.

dürfen. Richtig ist zwar, daß in der Übergangszeit genehmigte Projekte noch bis 2002 in den Genuß der Beihilfe kommen, doch sei daran erinnert, daß der praktische Nutzen einer Beihilfe meistens erst im Anschluß an ihre Gewährung spürbar wird.

ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

Die Kommission hat mit den irischen Behörden über Maßnahmen gesprochen, die unter den gegebenen Umständen als zweckdienlich angesehen werden können. Dabei haben die irischen Behörden der Kommission zu verstehen gegeben, daß sie bereit sind, nachstehende Maßnahmen umzusetzen. Die Kommission hält daher die nachstehenden Maßnahmen für zweckdienlich im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag und richtet somit folgenden Vorschlag an die irischen Behörden:

- Die irischen Behörden wenden den ermäßigten Körperschaftsteuersatz für Unternehmen an den Standorten IFSC bzw. SCAZ über den 31. Dezember 2005 hinaus nicht mehr an.
- Die einzigen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2005 in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes kommen können, sind jene, denen bis einschließlich 31. Mai 1998 eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, sowie die oben erwähnten elf ‚nachgeschobenen Projekte‘, für die der Stichtag der 31. Juli 1998 ist. Der Steuervorteil gilt nur für die genannten Unternehmen und die von ihnen im Internationalen Finanzdienstleistungszentrum gegründeten zusätzlichen Unternehmenseinheiten (vgl. hierzu die Definition im Anhang zu diesem Schreiben).
- Ferner gilt eine zweijährige Übergangsphase (1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999), in der weitere Projekte für förderfähig erklärt werden können. Der im Rahmen der IFSC- oder SCAZ-Beihilferegelung gewährte ermäßigte Körperschaftsteuersatz kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Genehmigung bis zum 31. Dezember 1999 erfolgt.
- Während der Übergangszeit sollte die Gesamtzahl der jährlichen Genehmigungen von steuerlichen Vergünstigungen an neue eigenständige bzw. fremdverwaltete Unternehmensvorhaben (Definition siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht mehr als 67 betragen, was dem Jahresdurchschnitt in den vorangegangenen drei Jahren entspricht. Die Zahl von 67 Projekten darf 1998 nicht und 1999 nur überschritten werden, wenn im Vorjahr das Kontingent nicht ausgeschöpft wurde. Die 31 zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Mai 1998 genehmigten Projekte werden ebenso wie die etwas später genehmigten elf ‚nachgeschobenen‘ Projekte in das für 1998 vorgesehene Kontingent von 67 Projekten mit eingerechnet.
- Sollte die jährliche Zahl der genehmigten SCAZ-Projekte über dem Jahresdurchschnitt in den vergangenen drei Jahren liegen, werden sich die irischen Behörden mit der Kommission ins Benehmen setzen.
- Neue eigenständige und fremdverwaltete IFSC-Unternehmensvorhaben sowie neue SCAZ-Projekte, die zwischen dem 31. Mai 1998 und dem 31. Dezember 1999 für förderfähig befunden werden (die bis zum 31. Juli 1998 genehmigten ‚nachgeschobenen‘ Projekte ausgenommen), sind nur bis 31. Dezember 2002 anspruchsberechtigt.
- Die irischen Behörden werden der Kommission jährlich über die zuständigen Unternehmenseinheiten Bericht erstatten, um sicherzustellen, daß das festgesetzte Kontingent nicht durch heimliche Umfunktionalisierung der kontingentierten ‚neuen eigenständigen bzw. fremdverwalteten Vorhaben‘ zu ‚zusätzlichen Unternehmenseinheiten‘ unterlaufen wird.

Die irische Regierung wird binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Schreibens um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gebeten.

Hat sich die irische Regierung nicht innerhalb dieser Frist geäußert oder hält sie die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz oder teilweise für unannehmbar, so behält sich die Kommission vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

ANHANG

(Der Anhang ist fester Bestandteil dieses Schreibens)

Für die vorstehenden Maßnahmen gelten folgende Definitionen:

Ein Vorhaben ist jede Maßnahme, die automatisch zu einem Anstieg der Gesamtbeschäftigungsmöglichkeiten im Internationalen Finanzdienstleistungszentrum führt. Jedes genehmigte IFSC-Projekt muß Beschäftigungszusagen enthalten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel drei Jahre) eingelöst werden müssen. Diese Beschäftigungszusagen, die den eigentlichen Kern des Vorhabens ausmachen, beziehen sich auf Tätigkeiten, die Gegenstand des eigentlichen Vorhabens sind, sowie gegebenenfalls auf die in die

Genehmigung mit einbezogene Verwaltung bestimmter zusätzlicher Unternehmenseinheiten. Es ist jedoch zwischen zwei Arten von Vorhaben zu unterscheiden — den eigenständigen und den fremdverwalteten Vorhaben —, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

Eigenständige Vorhaben betreffen die Gründung von selbstverwalteten Unternehmungen, die über eine physische Präsenz im Finanzdienstleistungszentrum verfügen und auf die Durchführung von Geschäftstätigkeiten im eigenen Namen und/oder im Namen Dritter oder im Rahmen zusätzlicher Unternehmenseinheiten gerichtet sind. Gegenstand der Vorhaben können sein: Bankgeschäfte, Anlagenberatung, Versicherungen/Rückversicherungen, Lebensversicherungen, Fondsmanagement, firmeneigene Versicherungen, firmeneigene Vermögensverwaltung und FINEX-Händler/Broker.

Fremdverwaltete Vorhaben: Bisweilen möchten die Muttergesellschaften die von ihnen im IFSC gegründeten Unternehmen nicht selbst verwalten. Die Gründe hierfür können u. a. fehlende Sachkenntnis (z. B. im Bereich der Vermögensverwaltung) oder der Umstand sein, daß sie selbst die von den irischen Behörden geforderten Beschäftigungszusagen nicht treffen können. In solchen Fällen kann die Verwaltung des Unternehmens einem bereits bestehenden eigenständigen IFSC-Unternehmen übertragen werden. Bei fremdverwalteten Vorhaben muß der Beschäftigungszuwachs bei dem verwaltenden Unternehmen mindestens drei Stellen betragen. (In einigen Fällen ist es auch möglich, daß ein Teil der neu zu schaffenden Stellen direkt durch das fremdverwaltete Unternehmen und der Rest von den verwaltenden Unternehmen besetzt wird.) Fremdverwaltete Vorhaben führen daher automatisch zu einem Anstieg der Beschäftigungsmöglichkeiten im IFSC. Es gibt zwei Arten von fremdverwalteten Vorhaben — Vermögensverwaltungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Neue fremdverwaltete IFSC-Vorhaben sind Vorhaben, bei denen sich bestehende Firmen neue Tätigkeitsfelder, Produktbereiche oder Finanzdienstleistungen erschließen wollen, die nicht zum ursprünglichen Vorhaben gehören. Nicht in diese Kategorie gehören die nachstehend beschriebenen ‚zusätzliche Unternehmenseinheiten‘.

Im Gegensatz zu den beiden obengenannten Projektarten gibt es für die unter die nachstehende Definition des Begriffs ‚zusätzliche Unternehmenseinheiten‘ fallenden Vorhaben keine zahlenmäßige Beschränkung:

Zusätzliche Unternehmenseinheiten: Einige IFSC-Unternehmenseinheiten werden im Rahmen eigenständiger genehmigter Unternehmensvorhaben gegründet und sind Teil ihrer genehmigten Geschäftstätigkeit. Eigenständige Unternehmen dürften bestimmte Geschäfte im Namen Dritter betreiben, doch ist ihre Genehmigung an die Zusage geknüpft, daß im Zuge der Gründung und Leitung zusätzlicher Unternehmenseinheiten eine Mindestanzahl neuer Stellen geschaffen werden. Jede zusätzliche Unternehmenseinheit eröffnet somit zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des geschäftsführenden Unternehmens, führt aber nicht automatisch zu mehr Stellen als ursprünglich von dem geschäftsführenden Unternehmen angegeben, da in der dem geschäftsführenden Unternehmen erteilten Genehmigung die vorderhand getroffenen Beschäftigungszusagen im Zusammenhang mit der Gründung und Leitung einer bestimmten Zahl von zusätzlichen Unternehmenseinheiten bereits mit berücksichtigt sind. Diese zusätzlichen Einheiten sind daher keine neuen Vorhaben im eigentlichen Sinne, sondern fester Bestandteil des übergeordneten Unternehmensprojekts, dessen wirtschaftliche Weiterentwicklung auf diese Weise erleichtert werden soll. Solche Unternehmenseinheiten sind Fondsverwaltungsgesellschaften, Gesellschaften zur Absicherung von Verbindlichkeiten durch Wertpapiere, interne Versicherungs-/Rückversicherungsgesellschaften und interne Finanzierungsgesellschaften.“